

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma HMG

## Allgemeine Bestimmungen

Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

## Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nichts anderes bei der Angebotsabgabe ausdrücklich vereinbart wird.

## Zahlung

Bei Barzahlung gewähren wir bei Vorauszahlung bzw. Zahlung innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum 3 % Skonto. Ansonsten sind unsere Rechnungen nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Wechsel können nur nach Vereinbarung, vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und nur zahlungshalber angenommen werden.

Diskontospesen und Stempelkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Zielüberschreitungen werden die banküblichen Zinsen in Rechnung gestellt.

Die Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Bestellers gegen uns zulässig.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## Versand, Verpackung und Gefahrenübergang

1. Wir bestimmen nach freiem Ermessen den Versandweg sowie den Spediteur oder Frachtführer, wenn nichts anderes vereinbart ist.
2. Kann der Versand nicht innerhalb von zwei Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft erfolgen, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen einzulagern und sie als vereinbarungsgemäß geliefert zu berechnen.  
Verzögert sich ohne unser Verschulden der Liefertermin, übernehmen wir für durch die Lagerzeit entstandene Schäden keine Haftung.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, liefern wir die Ware mit der üblichen Werksverpackung.
4. Transportschäden sind vom Käufer unverzüglich anzuzeigen und müssen durch Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen festgestellt werden.
5. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr an den Käufer über.

## Gewährleistung

1. Bei berechtigten und unverzüglichen Mängelrügen sind wir berechtigt, entweder einwandfreie Ware nachzuliefern oder die mangelhafte Ware auszubessern. Wenn wir von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, kann eine angemessene Preisminderung vereinbart werden.
2. Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen, sowie zur Lieferung von Ersatz, hat uns der Käufer in angemessener Weise Gelegenheit zu geben. Im gegenteiligen Fall entfällt die Mängelhaftung.
3. Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Gewährleistungsansprüche zu.  
Wir haften auch nicht für Mängel-Folgekosten. Sind wir zum Schadenersatz verpflichtet, bleibt unsere Haftung der Höhe nach auf den Betrag des jeweiligen Kaufpreises beschränkt. Vorstehende Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen anderer als vertragsmäßiger Waren.

Für technische Beratung und Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unserer Produkte sowie alle hiermit zusammenhängenden sonstigen Angaben durch uns oder für uns Handelnde haften wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage, vorausgesetzt, daß der Besteller die Informationen erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Beratung erforderlich waren.

Die Prüfung, ob sich die bestellte oder vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Pflicht des Bestellers; wir übernehmen für die Eignung keine Gewähr.

Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im einzelnen als solche bezeichnet werden. Auf Schadenersatz haften wir nur, wenn die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern.

Bei Rücknahme von Ware trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang im Lieferwerk.

Ist die Ware verarbeitet, montiert, vermischt, veräußert, sind Beanstandungen ausgeschlossen.

Sechs Monate nach Lieferung verjähren alle Mängelansprüche.

## Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware durch den Käufer steht uns das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren zum Rechnungswert der anderen Waren einschließlich der Aufwendungen für die Verarbeitung, Verbindung und Vermischung zu. Der Käufer tritt seine Eigentumsrechte hier an uns ab und verwahrt die Gegenstände für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Dritten die Abtretung an uns, unter Angabe der Höhe unserer Forderung, bekanntzugeben. Er darf unser Eigentum und eventuell durch Verarbeitung, Verbindung und Vermischung entstandene Gegenstände nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt und nur gegen Bar oder Wechsel veräußern.

## Fristen und Abnahme

Die Nichteinhaltung von Lieferterminen infolge unvorhergesehener Ereignisse oder höhere Gewalt berechtigen den Käufer nicht, uns in Verzug zu setzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen um die Zeitdauer der Behinderung.

Wird die Erfüllung für uns unmöglich oder unzumutbar, so sind wir berechtigt, ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten. Fix-Geschäfte bedürfen ausdrücklich schriftlicher Bestätigung.

Teilleistungen muß der Käufer so rechtzeitig abrufen, daß eine ordnungsgemäße Erfüllung durch uns möglich ist.

## Maße, Gewichte, Güten

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN zulässig.
2. Die zur Auslieferung gelangenden Gewichte werden vom Lieferwerk ermittelt.

## Allgemeine Haftungsbegrenzung

Auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versandort der Ware, für alle Verpflichtungen des Käufers der Sitz unserer Firma.
3. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma, auch für Klagen in Urkunds-, Wechsel- und Scheckprozessen.